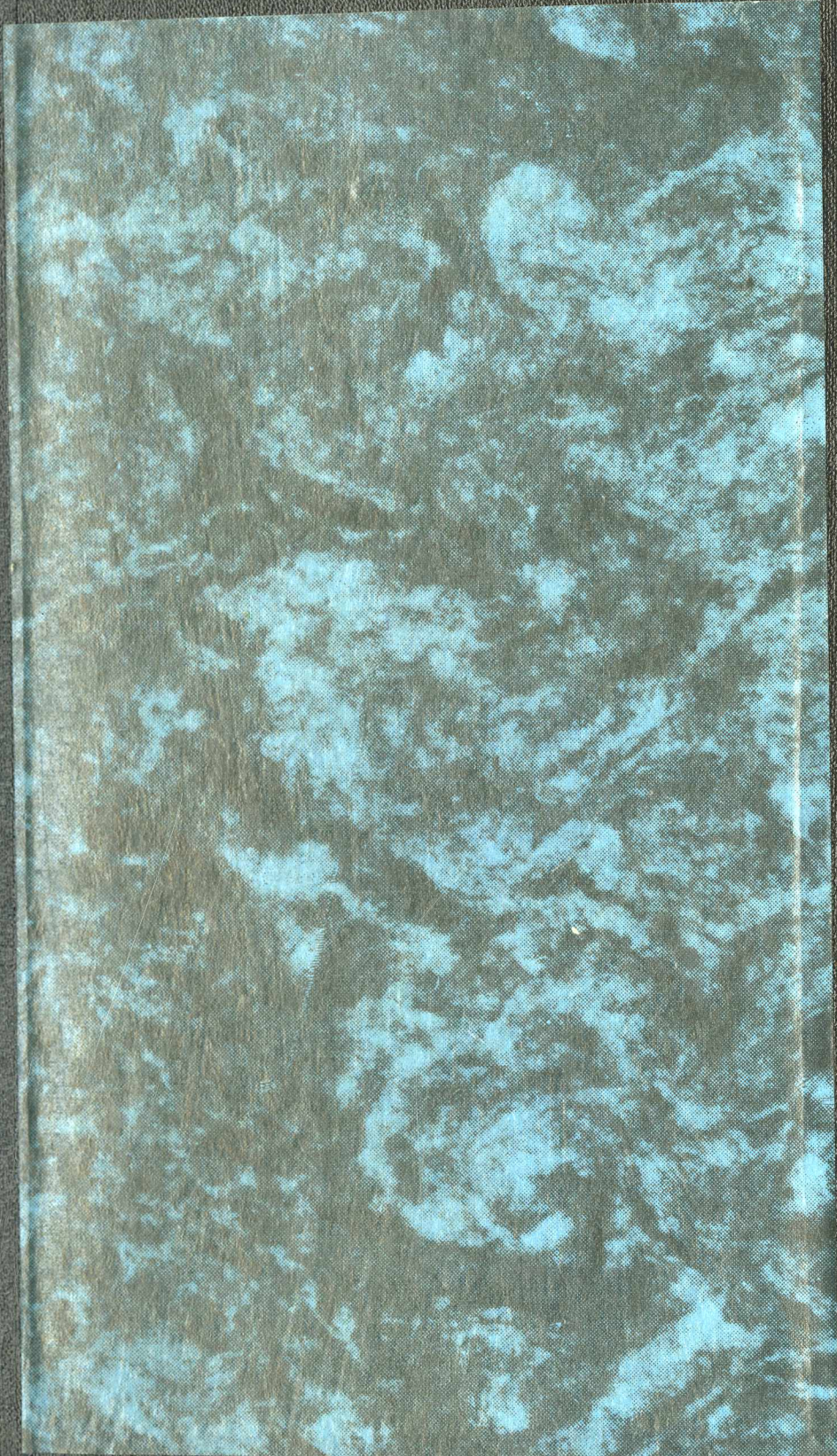


Politikai
röpiratok.

126.



126
1102

3.

DE BALLAGI GÉZA

1861.

Seine Majestät haben mittelst Allerhöchsten Reskriptes vom 21. August d. J. den ungarischen Landtag aufzulösen geruht.

Es ist nothwendig, daß diese der Regierung durch die Vorgänge im ungarischen Landtage abgenöthigte entscheidende Maßregel in allen Ländern und in allen Schichten ihrer Bevölkerungen einer richtigen Würdigung begegne.

Seine Majestät haben zu Ihrem größten Schmerze wahrgenommen, daß die öffentlichen Angelegenheiten Allerhöchstihres Königreiches Ungarn seit der Wiederherstellung seiner ehemaligen Einrichtungen in einen Zustand gerathen sind, welchen das Land in die Länge nicht zu ertragen vermag.

Im Verkehr ist Stockung der Geschäfte und des Erwerbes eingetreten; das Vertrauen in die Rechtspflege ist erschüttert; die Verwaltung der Gemeinden, Komitate und des Landes bietet stellenweise durch unerhörten Mißbrauch der Autonomie ein beklagenswerthes Schauspiel arger Zügellosigkeit.

Die Entwicklung solcher Zustände war es nicht, was Seine Majestät erwarten durften, als Allerhöchstdieselben am 20. Oktober v. J. dem, in einer unheilvollen Empörung bis zum Verbrechen vom 14. April 1849 fortgerissenen, und mit Waffengewalt zu seiner Pflicht zurückgeführten Königreiche Ungarn in Huld und Gnade die verzeihende Hand entgegenstreckte.

Bauend auf das Wort vaterlandsliebender Männer aller Klassen, hoher Kirchenfürsten und anderer Fürsprecher, haben Sich Seine Majestät rücksichtlich Ungarns das Ziel gesteckt, die ehemaligen Einrichtungen des Landes wieder aufleben zu machen.

Mit jenem Selbstgeföhle, welches die gewissenhafteste Erfüllung der Regentenpflicht einem wohlwollenden Monarchen verleiht, erklären Seine Majestät: Allerhöchstdieselben haben für Ungarn Alles gethan, was die Billigkeit erheischt, die Gerechtigkeit gegen die anderen Königreiche und Länder gestattet, und die Rücksicht auf die nothwendige politische Entwicklung des Reiches zur Pflicht macht.

Seine Majestät haben die Verfassung Ungarns, seine Rechte und Freiheiten, seinen Landtag und seine municipalen Einrichtungen wieder hergestellt. Seine Majestät haben es gethan unter der Bedingung eines einzigen Vorbehaltes.

Dieser Vorbehalt hat aber nicht den Zweck, die unbeschränkte Gewalt zu vermehren, sondern besteht nur darin, daß das konstitutionelle Zustimmungsrecht in Bezug auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten nicht mehr nach Ländern getrennt, sondern gemeinsam ausgeübt werden soll.

Die nationale Selbstständigkeit und Entwicklung Ungarns wird durch diesen Vorbehalt nicht im Geringsten berührt, denn die Gemeinsamkeit konstitutioneller Behandlung erstreckt sich nur auf Gegenstände der Heerespflicht, der Volkswirthschaft und Reichsfinanzen, während alles Uebrige unverkürzt dem Landtage Ungarns anheimgestellt bleibt.

Dieser Vorbehalt beschränkt keine jener liberalen Bestimmungen der Gesetzgebung des Jahres 1848, welche den werthvollsten Theil derselben bilden, nämlich die Beseitigung der häuerlichen Frohnen und Leistungen, die Aufhebung der Privilegial-Stellung des Adels und die Einführung der allgemeinen Wehr- und Steuerpflicht, sowie der Aemter- und Besitzfähigkeit für alle Klassen ohne Unterschied der Geburt.

Dieser Vorbehalt gefährdet überhaupt nichts, was zum Wesen verfassungsmäßiger Freiheit gehört, er gefährdet insbesondere nicht das Recht der Theilnahme früher nicht berechtigt gewesener Klassen an den Landtagswahlen.

Es liegt am Tage, daß ein Vorbehalt solcher Art im Rechte begründet ist, und zugleich aus der Natur der Sache entspringt.

Er ist im Rechte begründet, denn Seine Majestät haben die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung freiwillig beschlossen. Ungarns Verfassung war durch die revolutionäre Gewalt nicht nur gebrochen, somit von Rechtswegen verwirkt, sondern auch faktisch beseitigt.

Seine Majestät konnten und mußten daher in Erfüllung Allerhöchstihrer Regentenpflicht jene Bedingungen setzen, welche geeignet waren, die Wiederkehr ähnlicher Ereignisse wie die aus den 1848ger Gesezen hervorgegangenen zu vermeiden — jene Bedingungen, welche des Reiches Wohlfahrt und Größe, Macht und Ehre, das Glück seiner Gegenwart und seine gedeihliche Zukunft erheischen.

Indem Seine Majestät sonach in landesväterlicher Gnade die Verfassung wieder hergestellt und sofort den ungarischen Landtag auf den 2. April d. J. einberufen haben, wäre es die wohlverstandene Pflicht des letzteren gewesen, die mit dem Diplom unvereinbaren Gesezartikel jener Revision zu unterziehen, auf deren Grundlage es möglich gewesen wäre, ein den veränderten Verhältnissen entsprechendes Inaugural-Diplom zu vereinbaren und mit der so vorbereiteten Krönung den Grund zu einer glücklichen Zukunft zu legen.

Anstatt dessen hat der Landtag die Gesezgebung des Jahres 1848, welche keinen Theil jener altehrwürdigen von den Vorfahren Seiner Majestät beschwornen Verfassung bildet, als Basis erklärt und am Ende so sehr Maß und Haltung verloren, daß er zur Annahme einer Adresse gelangte, in welcher nicht nur die Abgeordneten, sondern auch die Mitglieder der Magnatentafel, welche doch ihre eigene Würde fast ausnahmslos Seiner Majestät und deren Vorfahren aus dem Allerdurchlauchtigsten Kaiserhause verdanken, ihrem Kaiser, König und Herrn sogar den Namen Seiner von keiner Macht der Erde angezweifelten kaiserlichen und königlichen Würde in fast unglaublicher Vermessenheit vorzuenthalten gewagt haben.

Zwar hat der Landtag in Folge der mittelst Reskriptes vom 30. Juni l. J. ergangenen ernstlichen Ermahnung diese Adresse in jene Form gebracht, welche wenigstens die Annahme derselben ermöglichte.

Allein, nachdem Sich sofort Seine Majestät mit einer Langmuth, welche ohne Beispiel in der Geschichte, über deren Inhalt offen und aufrichtig ausgesprochen und dem Landtage den einzigen Weg gewiesen haben, auf welchem es möglich ist, die staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes mit den Anforderungen des Konstitutionellen Gesamtstaates und die Rechte der Krone mit den erfüllbaren Wünschen der Völker in Einklang zu bringen — ist der Landtag bei der Forderung stehen geblieben, daß die Anerkennung der Gesetzgebung des Jahres 1848 ohne Revision der dem Diplom widerstrebenden Punkte prinzipiell auszusprechen sei.

Diese Punkte konnten aber und können nicht hergestellt werden, weil sie durch ihren Inhalt die Souveränitätsrechte und die Privilegien der ungarischen Krone antasten, weil sie ferner die Völker Ungarns nichtmagyarischer Zunge verletzen und den Rechten des Gesamtstaates zu nahe treten.

Seine Majestät erklären, daß Allerhöchstdieselben als König von Ungarn sich verpflichtet fühlen, die in diesem Lande lebenden Allerhöchstherrn Herzen gleich theuren vielen Millionen slawischer, rumänischer und deutscher Einwohner mit landesväterlicher Liebe und Sorgfalt in ihrem gleichen Rechte auf Anerkennung und Förderung ihrer Nationalität zu schirmen, welche in diesen Gesetzartikeln schwer beeinträchtigt erscheinen.

Ebensowenig wie diesen Bestimmungen kann Seine Majestät denjenigen Gesetzartikeln die Bestätigung ertheilen, welche dahin zielen, die Gleichberechtigung der Königreiche Kroatien, Slavonien und des Großfürstenthums Siebenbürgen hintanzusetzen, und welche, wie Jedermann weiß, ebenso verletzenden und aufregenden Inhalts sind, daß darüber vor 13 Jahren der Bürgerkrieg sich entzündete.

Unter den fraglichen Artikeln sind ferner solche, welche geeignet erscheinen, im Verhältnisse Ungarns zu den übrigen Ländern der Monarchie jenen engeren Zusammenhang zu lockern, welcher seit Jahrhunderten besteht, Oesterreich zum Range einer europäischen Großmacht emporgehoben, in der aus schuldigem Danke für die durch die Habsburgische Hausmacht und deutsche Reichshilfe in

anderthalbhundertjährigen Kriegen erkämpfte Befreiung vom Türkenjoch, den Gesetzkartikeln einverleibten pragmatischen Sanktion einen bestimmten Ausdruck gefunden, und in geschichtlichen Ereignissen vorher und seitdem eine tausendfältig erneuerte faktische Bekräftigung erhalten hat. Nachdem nun diese Gesetze und Urkunden — unbeschadet der selbstständigen ungarischen Landesverwaltung — eine gemeinsame Regierung im Allgemeinen und dann insbesondere nicht nur eine gemeinsame auswärtige Vertretung, sondern auch eine gemeinsame Heeresverwaltung, Finanzgebarung, Staatsschuld u. s. w. zur Folge hatten, so ist es klar, daß die Anerkennung der 1848ger Gesetzkartikel, welche die Rechte und Interessen der in der pragmatischen Sanktion mitverbundenen Länder verletzen, ohne Rücksicht auf letztere, deren Gut und Blut daran haftet, nach den unwandelbaren Grundsätzen der Gerechtigkeit unzulässig wäre. Dazu kommt noch der Umstand, daß Seine Majestät die Gesamtverfassung als das unantastbare Fundament Seines einigen und untheilbaren Reiches erklärt haben und in dem Begehren des ungarischen Landtages einen Angriff auf diese Verfassung, somit auf die Rechte aller Länder und Völker des Reiches erkennen müssen.

Ob schon nun der ungarische Landtag den ihm eröffneten Weg der Vereinbarung nicht betreten, sondern sogar den Faden der landtäglichen Verhandlungen für abgerissen erklärt hat, so wünschen Seine Majestät dennoch, sowie Allerhöchstdieselben für die übrigen Länder der Monarchie das konstitutionelle Prinzip festhalten, bei demselben auch bezüglich Ungarns — im Vertrauen auf die bessere Einsicht des Landes — zu beharren; wollen auch nicht die verschiedenen Länder des Reiches zu einem unterschiedslosen Ganzen verschmelzen, sondern vielmehr sowohl dem Königreiche Ungarn, als auch den übrigen Ländern ihre Eigenthümlichkeiten bewahren. Aber Seine Majestät wollen im Interesse der letzteren wie des ersteren die Bande, welche beide verbinden, nicht nur gegen Zerreißungsgelüste schützen, sondern auch noch durch die Verfassungseinrichtungen befestigen.

Seine Majestät haben demnach beschlossen zu erklären und zu verkünden, wie folgt:

I. Die Grundgesetze vom 20. Oktober v. J. und 26. Februar d. J. bleiben selbstverständlich aufrecht. Auch von dem, was dem Lande Ungarn mit reifer Ueberlegung und mit ernstem Willen gewährt worden ist, nehmen Seine Majestät nichts zurück.

Wenn ein Land seine Theilnahme an den Gesetzesarbeiten, welche verfassungsmäßig im Reichsrathe zur Verhandlung kommen müssen, verweigert, so kann dieß die verfassungsmäßigen Vertreter der anderen Länder in der Erfüllung ihrer Pflicht nicht hindern und ihre Wirksamkeit nicht hemmen, weil es nicht dem Belieben eines Theiles anheimgegeben werden kann, die übrigen in den durch die Verfassung begründeten Rechten zu beeinträchtigen. Aber jedem Lande bleibt der Zutritt für jenen Zeitpunkt offen, in welchem sich die Geneigtheit eingestellt haben wird, an der Ausübung der dem Reichsrathe vorbehaltenen Rechte Theil zu nehmen.

Eine Aenderung dieser Verfassung können und wollen Seine Majestät auf einem anderen als auf verfassungsmäßigem Wege nicht zulassen.

II. Der Entschluß Seiner Majestät, die Bestätigung jenen Gesetzartikeln zu verweigern, welche mit den neuen Grundgesetzen unvereinbar sind, steht um so fester, als es in und außer dem Lande eine allgemeine Ueberzeugung ist, daß namentlich jene Punkte, welche die berechtigten Interessen Kroatiens, Slavoniens und Siebenbürgens, sowie der nichtmagyarischen Bewohner Ungarns verletzen, nur mittelst Anwendung gewaltsamer Mittel ausführbar wären.

Mit derselben Bestimmtheit dagegen erklären Seine Majestät, daß Allerhöchstdieselben jenen Artikeln, welche mit den Grundgesetzen nicht im Widerspruche stehen, die königliche Sanktion zu ertheilen bereit sind.

III. Nachdem aber der in Pesth versammelte Landtag durch sein Vorgehen das Zustandekommen eines entsprechenden Inaugural-Diploms und sonach den baldigen Vollzug der Krönung vereitelt hat — haben Seine Majestät sich in die Nothwendigkeit versetzt gefunden, die Auflösung des ungarischen Landtages zu beschließen und zu verfügen.

Seine Majestät geben sich jedoch der Hoffnung hin, daß in kurzer Zeit die Einberufung eines neuen Landtages erfolgen kann, welchem obliegen wird, jene Pflichten zu erfüllen, die vom gegenwärtigen Landtage in so unverantwortlicher Weise verkannt oder vernachlässigt worden sind.

Hieraus möge Jedermann die Ueberzeugung gewinnen, daß es Seiner Majestät fester Wille sei, sowohl die Einheit des Reiches, als auch die gesetzlich geregelte Autonomie aller Königreiche und Länder, Beides aber in verfassungsmäßiger Freiheit dauernd in's Leben einzuführen.

DE BALLAGI GEZA

